

Satzung der Stadt Lünen
über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Bereich der Bergarbeiteriedlung in Lünen- Horstmar/ Querstraße
vom 8.3.2017

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 2.3.2017 auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Lünen- Horstmar im Bereich Preußenstraße, Feldstraße, Alter Postweg, Querstraße, Lanstroper Straße, Schlegelstraße, Ebertstraße, Wirthstraße.

Die Begrenzung des Geltungsbereiches in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt in Lünen- Horstmar wesentlich prägen und die
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Die Siedlung ist ein Zeugnis der industriellen und gesellschaftlichen, sowie der sozialen und kulturellen Entwicklung in der Stadt Lünen.

2. Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der Bergarbeiter Siedlung in Lünen- Horstmar.

Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

1. Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
3. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung zurückbaut oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-€ geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lünen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Bergarbeiteriedlung in Lünen-Horstmar/Querstraße vom 15.7.1983 außer Kraft.

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

